

Universität Bern

Statuten der Fachschaft Linguistik

I Allgemeines

Artikel 1: Begriff

- a Gemäss Art. 6 der Statuten der Studentenschaft der Universität Bern vom 01.03.1990 bildet die Fachschaft Linguistik eine Organisation.

Artikel 2: Zweck

- b Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb des Instituts für Sprachwissenschaft wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber dem Institut für Sprachwissenschaft, der Philosophisch-Historischen Fakultät und der SUB vertritt.
- c Sie fördert die Kommunikation zwischen dem Institut und den Studierenden.
- d Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.
- e Für die Fachschaft Linguistik gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Art. 3 der SUB-Statuten vom 1. März 1990.
- f Allfälligen Anfragen und Bitten (u.a. für Umfragen) der Insitutsdirektion kommt die Fachschaft, nach Möglichkeit, nach.

Artikel 3: Mitglieder der Fachschaft Linguistik

- a Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierende des Lehrgangs Linguistik der Universität Bern, einschliesslich Bachelor und Master, im Major, wie auch in allen angebotenen Minor Lehrgängen.

II Organisation

Artikel 4: Organe

- a Die Organe der Fachschaft sind:
 - i. der Fachschaftsvorstand
 - ii. die Fachschaftsversammlung

Artikel 5: Vorstand

- a Der Vorstand und alle damit verbundenen Funktionen stehen allen Mitgliedern der Fachschaft offen.

- b Der Vorstand wird aus Freiwilligen der Fachschaft gebildet und wird durch ein einfaches Mehr der Fachschaftsversammlung (s. Artikel 5) bestätigt.
- c Der Fachschaftsvorstand hat zu jeder Zeit drei berechnigte Personen zu umfassen.
- d Die zu jeder Zeit zu belegenden Funktionen des Vorstandes sind das Präsidium des Fachschaftsvorstandes, dessen Vertretung und das Amt der/des KassiererIn.
- e Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft Linguistik auf Instituts- und Fakultäts- und Universitätsebene, wie auch gegenüber der SUB.
- f Für besondere Geschäfte kann der Fachschaftsvorstand Kommissionen bilden.
- g Er bestimmt aus seiner Mitte eine / einen VertreterIn in die Direktorenkonferenz des Instituts.
- h Für besondere Aufgaben (zum Beispiel: Organisation von Anlässen, Leitung von Projekten, Gestaltung der Website usw.) kann er aus seiner Mitte bzw. aus der Fachschaft Hilfspersonen bestimmen.

Artikel 6: Fachschaftsversammlung

- a Der Vorstand der Fachschaft führt pro Studienjahr mindestens eine Fachschaftsversammlung durch.
- b Die Fachschaftsversammlungen werden vom Vorstand organisiert, der diese mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung ausschreibt.
- c Ausserordentliche Fachschaftsversammlungen werden i.) auf Beschluss des Vorstandes und ii.) auf Wunsch von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder einberufen.

Artikel 7: Kompetenzen der Fachschaftsversammlung

- a Die Vorstandsmitglieder werden mit einfachem Mehr von der Fachschaftsversammlung gewählt.
- b Die Fachschaftsversammlung entscheidet über Geschäfte, welche der Vorstand, der/die FachschaftsvertreterIn in der Direktorenkonferenz oder Fachschaftsmitglieder ihr vorlegen. Sie erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand und an den/die FachschaftsvertreterIn in der Direktorenkonferenz.
- c Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- d Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Artikel 8: Traktandenliste

- a Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.
- b Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung bekannt zu geben.
- c Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

Artikel 9: FachschaftsvertreterIn des Instituts Linguistik

- a Die / Der FachschaftsvertreterIn übt das studentische Mitbestimmungsrecht in der Direktorenkonferenz aus.
- b Sie / Er sorgt für die Information des Fachschaftsvorstandes über die laufenden Geschäfte.
- c Kann die / der FachschaftsvertreterIn an der Direktorenkonferenz nicht teilnehmen, so übernimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied des Vorstands mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- d Sie / Er vertritt die Interessen der Fachschaft.

III Schlussbestimmungen

Artikel 10: Inkrafttreten

- a Diese Statuten treten, nach Annahme durch die Fachschaft vom 18. März 2016 und des StudentInnen Rates am 7. April 2016, ab diesem Datum, in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Artikel 11: Revision

- a An jeder ordentlichen und ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder eine Revision der vorliegenden Statuten verlangt werden.

(Stand: 18. März 2016)